

Preussische Pfandbrief-Bank

Berlin W., Vossstrasse 1

Landesherrlich bestätigt durch Königlichen Erlass vom
21. Juni 1862, *Gesetzsammlung von 1862, Seite 214.*
Aufsicht der Königlich Preussischen Staatsregierung.

| | |
|--|---------------------------|
| Aktien-Kapital | 21 000 000 M. |
| Reserven und Vorträge | ca. 10 750 000 M. |
| Gewährte Darlehen | ca. 444 000 000 M. |
| Verausgabte Emissionspapiere | ca. 428 000 000 M. |

Vertretungen zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung hypothekarischer und kommunaler Darlehen bestehen an allen grösseren Plätzen. Der Verkauf der Emissionspapiere der Bank erfolgt durch die Mehrzahl der deutschen Banken und Bankfirmen.



Geschäftskreis der Bank.

Die Preussische Pfandbrief-Bank betreibt folgende Geschäfte nach Maßgabe des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899:

1. Gewährung von kündbaren und unkündbaren hypothekarischen Darlehen innerhalb des Deutschen Reiches. Die Darlehen werden ausschließlich zur ersten Stelle nach Maßgabe eines von der Bank aufgestellten Prospektes gewährt, und zwar auf Hausgrundstücke in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern u. auf landwirtschaftliche Objekte. Von jeder Beleihung ausgeschlossen sind Bauterrains, Fabriken, Brauereien, Hotels, Theater, Mühlen, Ziegeleien, Bergwerke, Steinbrüche, Weinberge sowie alle anderen Objekte, für welche ein dauernd gesicherter Ertrag nicht nachweisbar ist.
2. Lombardierung von erststelligen Hypotheken nach Maßgabe der vorstehend unter Nr. 1 angeführten Gesichtspunkte.
3. Gewährung von unkündbaren Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften und Landesmeliorationen, oder an Dritte gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft.
4. Gewährung von unkündbaren Darlehen an Kleinbahnunternehmungen innerhalb des Deutschen Reiches nach Maßgabe des Gesellschafts-Statuts, und zwar:
 - a) gegen volle Gewährleistung durch eine deutsche Körperschaft d. öffentlich. Rechts,
 - b) gegen erststellige hypothekarische Verpfändung der Bahn bis zur Hälfte bzw. drei Fünftelle der Herstellungskosten,
 - c) gegen erststellige hypothekarische Verpfändung der Bahn innerhalb der Herstellungskosten, mit hinzutretender teilweiser Gewährleistung durch eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Verausgabung auf den Inhaber lautender Hypotheken- Pfandbriefe, Kommunal- Obligati-

tionen, Kleinbahnen- Obligationen, auf Grund der gemäß Nr. 1, 3 und 4 erworbenen Forderungen. Die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der Bank werden an den Börsen zu Berlin und Frankfurt a.M. amtlich notiert u. sind im Lombardverkehr d. Reichsbank, sowie einer Reihe anderer deutscher Staatsinstitute und Notenbanken zur Beleihung zugelassen. Sie dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Lebensversicherungsgesellschaften und Berufsgenossenschaften erworben, ferner als Heiratskautionen für Offiziere, sowie als Lieferungskautionen im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der einzelnen Preussischen Staatsministerien unterstehenden Verwaltungen, sowie der Staatsverwaltungen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten benutzt werden. Sie sind als Lieferungskautionen ferner verwendbar bei einer Reihe Preussischer Provinzial-Verwaltungen und den Kassen der grösseren deutschen Städte.

Die Kommunal-Obligationen der Bank sind gesetzlich mündelsicher.

Die Kleinbahn-Obligationen werden an der Berliner Börse notiert.

6. Gewährung v. vorübergehenden Vorschüssen an Kommunen und kommunale Sparkassen.
7. Ankauf und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter, unter Ausschluß von Zeitgeschäften, durch Ausführung an den Börsen oder durch Anmeldung von Zeichnungen bei Subskriptionen.
8. Beleihung börsengängiger Wertpapiere nach Maßgabe einer von der Bank gesetzlich aufgestellten Anweisung.
9. Depositen- und Scheck-Verkehr.
10. Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten, Hypotheken und sonstigen Dokumenten unter gesetzlicher Haftbarkeit in den Tresoranlagen der Bank. Vermietung von Tresorfächern und Tresorkästen in der Stahlkammer der Bank.

Ueber sämtliche vorbezeichnete Geschäftszweige sowie über die einzelnen Gattungen der Emissionspapiere werden besondere Prospekte von der Bank unentgeltlich verausgabt.